AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 18.** Sandomierz, den 15. Oktober 1916.

INHALT:

1.

Spende für arme Kinder im Kreise.

Das Kreiskommando hat zu Gunsten der Aktion für Bekleidung armer Kinder im Kreise dem Kreishilfskomitee 2000 Kronen zur Verfügung gestellt.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916.

über die Erhöhung der Postgebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 *g* . . 15 h

für je weitere 20 *g* . . 1 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:

a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem

Postwertzeichen . . . 8 h

b) sonst . . . 10 h

3. Drucksachen:

Für je 50 *g* (Höchstgewicht 2 *kg*) . 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 *g* (Höchstgewicht 350 *g*) 5 h

wenigstens aber . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

Für je 50 *g* (Höchstgewicht 2 *kg*) . 5 h
wenigstens aber . . 10 h

6. Einschreibegebühr:

Für jede Sendung . . 25 h

7. Wertbriefe:

a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und

b) die Wertgebühr:

für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . 10 h

Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h

8. Pakete:

bis 5 *kg* . . 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von . 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von . 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:

a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,

b) die Vorzeigegebühr von . 10 h

Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:

Für die Übermittlung des Eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.

Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete

Die Gebühr beträgt 25 h

Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:

Die Gebühr beträgt . . 25 h

Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt . . 25 h

Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung . 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . 25 h

für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

3.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 8. Juli 1916.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

I. Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird **vom 15. Juli 1916** an die Versendung von **rekommandierten** Privatbriefsendungen im **inneren** Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Verkehr mit **Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegovina und dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien** unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Mit der Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen werden im k. u. k. Okkupationsgebiete vorläufig nur die Etappenpostämter I. Klasse betraut.

2. Sämtliche zugelassene Gattungen von Briefpostsendungen (Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben) mit Ausnahme der zum ermässigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können rekommandiert werden.

3. Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat-Briepostsendungen offen zur Post aufgeliefert werden, aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet können sie offen oder geschlossen sein.

4. Die rekommandierten Briefsendungen unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art.

5. Die Adresse muss mit Tinte oder Tintenstift geschrieben oder mit Druck oder Schreibmaschine hergestellt sein. Sendungen mit Chiffreadressen sind von der Rekommandierung ausgeschlossen.

6. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten. Sendungen, in denen ein solcher Inhalt festgestellt wird, werden an den Aufgeber zurückgeleitet.

7. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Rückscheine und Empfangscheine sind vorläufig nicht zugelassen.

8. Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

9. Eine Zustellung der rekommandierten Sendungen findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten rekommandierten Sendungen werden, insoweit der Bestelldienst eingerichtet ist, durch Ausfolgung des Abgabescheines an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

10. Im Falle des Verlustes einer rekommandierten Briefpostsendung wird, der Fall höherer Gewalt ausgenommen, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger eine Entschädigung im Betrage bis zu 50 K geleistet.

11. Die Frist für die Einbringung der Reklamation beträgt 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet. Mit der Vesäumnis der Frist erlischt der Anspruch auf eine Entschädigung.

II. Die Versendung von rekommandierten Briefpostsendungen wird zur gleichen Zeit auch im Verkehre zwischen dem österr.-ung. Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau andererseits, u. z. im allgemeinen zu den gleichen Bedingungen wie im Verkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen.

Jedoch müssen diese rekommandierten Briefsendungen in **beiden** Richtungen offen aufgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in **deutscher** Sprache enthalten.

4.

Kundmachung.

Die k. u. k. Etappenpost- und Telegraphen-Direktion in Lublin gibt mit Zahl 5943 vom 25. August 1916 bekannt, dass laut Verordnung des Armeeoberkommandos vom 16.8. 1916 Tel. № 36968 der Postanweisungsverkehr zwischen dem M. G. G. Lublin und Deutschland sowie dem G. G. Warschau vom 1. September 1916 an zugelassen wird.

Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militär-General-Gouvernement Lublin nach Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau betragt 800 Mark, jener einer Postanweisung aus Deutschland oder dem General-Gouvernement Warschau nach dem Militär-General-Gouvernement Lublin 1000 K. die Postanweisungen der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwahrung auszustellen.

Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland (bis 40 K: 20 h, über 40 K. für je weitere 20 K. oder einen Bruchteil hievon 10 h.) Ein Absender darf im M. G. G. Lublin an einem und demselben Tage nach dem Auslande nicht mehr als den für **eine** Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

Schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten, telegraphische Überweisung, die Expressbehandlung und die Beibringung von Anzahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Postanweisungen nach Deutschland und dem G. G. Warschau müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

5.

Neuregelung der Getreidekonsumption, Massnahmen gegen unbefugten Handel und Schmuggel.

Zufolge E. V. Präs. Nr. 13901 vom 26. September 1916 des k. u. k. Militär-General-Gouvernement.

1.) Gerste zählt fortab als Brotfrucht.

Die Verfütterung von Gerste ist untersagt.

2.) Herabsetzung der Kopf und Futterquote.

a) Die Kopfquote für die Selbstversorger wird auf 300 Gramm Mehl=366 Gr. Getreide herabgesetzt.

b) Die Einhaltung der Kopfquote von 200 Gr. Mehl=250 Gr. Getreide für die Nichtselbstversorger wird zur strengsten Einhaltung in Erinnerung gebracht.

c) Die Futterquote wird pro Pferd und Tag mit 1·75 kg. Hafer festgesetzt.

3.) Unbefugter Handel und Schmuggel.

a) Gegen den unbefugten Handel sowie Schmuggel, wird nunmehr schonungslos vorgegangen werden. Die wegen Übertretung der diesbezüglichen Vorschriften angehaltenen Personen werden sofort in Haft genommen und werden vor durchgeführter Verhandlung nicht in Freiheit gesetzt werden.

b) Ausser der Konfiszierung des unbefugt verhandelten bezw. geschmuggelten Gutes wird regelmässig auch auf Verfall der Zugtiere und Wagen, mit welchen die Ware geführt wurde erkannt werden, gleichgiltig, ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht. Dritten Personen bleibt es vorbehalten, diesfalls ihre Ansprüche gegen den Verurteilten geltend zu machen.

4.) Massnahmen zur klaglosen Ablieferung der Getreidekontingente

Die mit Kundmachung E. Nr. 14546 vom 1. VIII. 1916 in der Höhe von 30 K per 100 kg festgesetzte Geldstrafe wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Ablieferung des Getreides wird verdoppelt. Bei Zahlungsunfähigkeit wird der entfallende Betrag in natura (Vieh etc.) eingetrieben.

Ad M. G. G. Exh. Nr. 21359|16.

6.

Bäuerliche Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassatätigkeit.

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar-und Vorschusskassen für die Landbevölkerung in den Gouvernements Warszawa, Kalisz, Kielce, Łomza, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce und Suwałki—seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt—entsprechen. haben, insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben, die Kassaagenden wieder aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1) der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen,

2) die Wahl der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.),

3) insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen.

4) Vorzulegen bis Ende lauf. Jahres:

a) ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 und 85 des zit. Ges.) mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) das Protokoll betreffend die Wahl der Revisionskommission;

c) der Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915;

d) Ein Bericht über die Geschäftsgebahrung für das Jahr 1915 und 1916;

e) das Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.).

B. Überwachungsbehörde.

Alle Befugnisse der bestandenen Bäuern-Kommissäre bezw. der Gubernial Bauernbehörde sind auf das Kreiskommando, dagegen die Befugnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das M. G. G. übergegangen, (P. 7, 9, 14, 16, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.)

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (P. A. 1, 4, c) ist binnen 8 Tagen anzuzeigen,

1) die Höhe der nicht rückgezahlten, von den

a) Staatsinstitutionen,

b) gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen übernommenen Vorschüsse (P. 19 des zit. Ges.) insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr.-ung. Heere okkup. Gebietes in Polen haben.

2) die Höhe der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17. des zit. Ges.).

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkt 88 des zit. Ges. vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen St. VII. Nr. 30 ausgeübt werden.

G. Eintreibung der Forderungen.

Der Erlass des M. G. G. vom 9. März 1916 Nr. 13224|16, betreffend die Spar- und Vorschussvereine nach dem Nominalstatute vom Jahre 1905 bezieht sich nicht auf die bäuerlichen Vorschusskassen.

7.

Direktiven für Ausstellung der Reisepässe.

Mit Erlass vom 28|8 1916 N. A. Nr. 51346|16 hat das k. u. k. Generalgouvernement in Lublin nachstehende Direktiven für Austellung der Reisepässe erlassen:

1) Der Reisepass darf nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ausgestellt werden.

2) Das bezügliche Gesuch ist stempelfrei.

3) Der Reisepass wird vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsbereiche der Passwerber seinen **ordentlichen** Wohnsitz hat, oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

In Fällen, wo der Passwerber im Amtsgebiete mehrerer Kreiskommandos seinen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit (Beschäftigung) ausübt, darf der Reisepass erst nach gegenseitigen Einvernehmen ausgestellt werden.

4) Die Identität des Passwerbers muss genau festgestellt werden.

5) Die Angaben über den Reisezweck sind genau anzugeben.

6) Die Verlängerungen der Reisepässe sind sistiert.

7) Die Giltigkeitsdauer des Reisepasses hat **grundsätzlich dem Reisezwecke** zu entsprechen, darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

8) Vor Ausfolgung eines neuen Reisepasses werden Pässe, deren Giltigkeitsdauer abgelaufen ist, abgenommen.

9) Reisepässe dürfen keinen Vermittlungspersonen ausgehändigt werden.

10) Der Empfänger hat den Empfang des Passes eigenhändig zu bestätigen.

11) Alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Reisepässe dürfen nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers zu versehen sind.

12) Bis zum gleichen Zeitpunkte haben alle Inhaber der Reisepässe dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

E. Nr. 15342. **8.**

Beschädigung der Hughesleitungen.

Die Wichtigkeit des unbedingten Erhaltes aller Verbindungen veranlasst das k. u. k. Kreiskommando, auf die Bestimmungen der Verordnungen des k. u. k. M. G. G. Nr. 973 ex 1915 u. I. Nr. 56344 ex 1916 wonach die Gemeinden für **alle** Beschädigungen an den Telegraphen - und Telephonleitungen haftbar und bei Nichteinbringung des Täters mit **empfindlichen** Geldstrafen zu belegen sind, mit allem Nachdrucke hinzuweisen.

Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- oder Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter an den Leitungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Dem Befehl des M. G. G. vom 27. September

l. J. Nr. 61 zufolge wird dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung eine Prämie von 400 Kr. und zwar nach der Verurteilung des Täters ausbezahlt.

9.

Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Räuberunwesens.

Aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden, die aus entlaufennen Kriegsgefangenen vielleicht auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschafft haben und an der Grenze des Okkupationsgebietes ihr Unwesen treiben hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157|16 verfügt, das in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1) Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstoffe (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2) Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3) In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Im eigenen Interesse der Bevölkerung muss weiter ein Verhalten gefordert werden, welches alles vermeidet, was der Entwickelung des Banditenunwesens förderlich ist.

In dieser Hinicht wird das bereits im Amtsblatte Nr. 4. ex 1915 veröffentlichte Verbot des nächtlichen Wagenverkehres mit grösstem Nachdrucke wiederholt, sowie die Bevölkerung aufgefordert, bei den Marktbesuchen den Hin- und Ruckweg tunlichst gemeinsam zurückzulegen. Weiter muss das Kreiskommando auf die Unzweckmässigkeit der Verwahrung grösserer Barbeträge in der eigenen Behausung und die Gefährdung derselben durch Raub, Diebstahl, Feuer hinweisen; die Bevölkerung wird daher aufgefordert diese Geldbeträge den vorhaudenen Sparkassen womöglichst anzuvertrauen.

Schliesslich wird bekanntgegeben, dass Personen, die ohne hiezu verpflichtet zu sein, den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen, Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Verbrechern führen bezw. die Festnahme unmittelbar veranlassen, oder welche selbst die Festnahme von Verbrechern bewirken, mit Bewilligung des M. G. G. mit Geldprämien beteilt werden können.

10.

Errichtung einer Polizeihundestation in Sandomierz.

Mit 5. Oktober 1916 wurde in Sandomierz im Anschlusse an den k. u. k. Gendarmerieposten daselbst eine Polizeihundestation errichtet und derselben als Rayon vorläufig der ganze Kreis Sandomierz zugewiesen

Die Heranziehung des Polizeihundes kann nur von den Gerichten des Kreiskommandos und den Gendarmerieposten geschehen.

Auf private Requisitionen wird die Polizeihundestation nicht reagieren und haben sich deshalb alle Parteien in dieser Beziehung unter Bekanntgabe des Falles und des Tatortes, der Art und des Zeitpunktes der Tatverübung an den nächstgelegenen Gendarmerieposten zu wenden.

Im allgemeinen soll der Polizeihund nur bei schwereren Straftaten und dann in Aktion treten, wenn die gegebenen Verhältnisse die Verwendung eines Polizeihundes tatsächlich erheischen und die Letztere voraussichtlich einen Erfolg erwarten lässt.

Es soll zwischen dem Zeitpunkte der Tatverübung und der Inanspruchnahme des Polizeihundes kein allzulanger Zeitraum liegen und muss inzwischen für die tunlichste Absperrung des Tatortes und dessen Umgebung in möglichst grossem Umkreise gesorgt werden. Ist es ein Haus, so ist es notwendig, Jedermann von den Türen und Fenstern fern zu halten, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben.

Auch Fussspuren sind in gleicher Weise zu sichern, jedoch dürfen dieselben mit anderen Gegenständen nicht zugedeckt werden.

11.

Markkurs.

Zufolge telegr. Vrdg. des MGG. wird ab 20 September 1916 der Umrechnungswert von 100 Mark gleich 144 Kronen bis auf Weiteres für Militärkassen festgesetzt.

12.

ad M. G. G. Z.: A. 50597/16.

Der Verein: Towarzystwo zjednoczonych ziemianek.

Dem Vereine Towarzystwo zjednoczonych ziemianek, dessen Hauptsitz Warschau ist, wurde bewilligt, seine Tätigkeit im k. u. k. Verwaltungsgebiete wiederaufzunehmen.

Die Vertretung des Vereines für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet hat ihren Sitz in Lublin.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.